Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2526

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Diätengesetzes 1964

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Diätengesetzes 1964

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1964) vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 230) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Die Zahlung entfällt, soweit ein Anspruch auf Ruhegeld gemäß den §§ 10 a ff. in mindestens gleicher Höhe besteht."

   b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 1 Satz 4 und erhält folgende Fassung:

   „Zeiten, für die nach den vorstehenden Bestimmungen Zahlungen geleistet worden sind, werden angerechnet."

   c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird Absatz 1 Satz 5, 6 und 7.

   d) In Absatz 2 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   (1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) ein Unkostenpauschale. Außerdem erhalten sie monatlich ein Tagegeldpauschale sowie ein Reisekostenpauschale. Auf Antrag werden die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen erstattet, sofern die Benutzung in Ausübung des Mandats geschieht.

   (2) Das Nähere regelt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat in Ausführungsbestimmungen."

3. Die §§ 4, 5, 6 und 7 werden gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat erläßt."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall. Sie können eine schriftliche Erklärung über die Bezugsberechtigung im Todesfall abgeben. Liegt keine Erklärung vor, so sind die Erben bezugsberechtigt."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages, die dem Bundestag noch keine sieben Jahre angehören, auf den Todesfall."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Tritt an die Stelle der Todesfallversicherung die Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 c, so fällt der Rückkaufswert der Versicherungsnehmerin zu. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied vorher aus dem Bundestag ausscheidet und die Todesfallversicherung nicht auf eigene Kosten fortsetzt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 d eingefügt:

„§ 10 a

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag ein Ruhegeld, wenn sie dem Bundestag mindestens sieben Jahre angehört und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die dem Bundestag mindestens fünfzehn oder mindestens elf Jahre angehört haben, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag ein Ruhegeld bereits mit Vollendung des fünfundfünfzigsten oder sechzigsten Lebensjahres.

(2) Hat ein Mitglied des Bundestages eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er sein Mandat oder nach seinem Ausscheiden aus dem Bundestag seine frühere oder eine gleichwertige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so wird unabhängig von den in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen ein Ruhegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 10 b Abs. 1 richtet, mindestens jedoch dreiunddreißigeinhalb vom Hundert des Mindestruhegehalts eines Bundesministers gemäß § 10 b beträgt.

§ 10 b

(1) Das Ruhegeld beträgt nach siebenjähriger Mitgliedschaft im Bundestag dreiunddreißigeinhalb vom Hundert des Mindestruhegehalts eines Bundesministers ohne Wohnungsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und Kinderzuschläge und erhöht sich mit jedem weiteren vollen Jahr der Mitgliedschaft um fünf vom Hundert bis zum Höchstbetrag von dreiundsiebzigeinhalb vom Hundert.

(2) Das Ruhegeld wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats oder, wenn Übergangsgeld gemäß § 2 Abs. 1 gezahlt wird, vom Ersten des auf die Zahlung des Übergangsgeldes folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

§ 10 c

Die Witwe eines Mitglieds oder früheren Mitglieds des Bundestages, die dem Bundestag mindestens sieben Jahre angehört oder einen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhält sechzig vom Hundert, die Vollwaisen und Halbwaisen erhalten zwanzig oder zwölf vom Hundert des Ruhegeldes, dessen Höhe sich aus § 10 b Abs. 1 ergibt, als Hinterbliebenenversorgung.

§ 10 d

(1) Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) finden auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sinngemäß Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

(2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend."

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Mitglied des Deutschen Bundestages, so findet § 2 keine Anwendung. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt Angenommenen erhalten ein Sterbegeld in Höhe der dreifachen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden."

9. In § 14 werden die Worte „§ 6 Abs. 1" durch die Worte „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausgeschieden sind und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung. Sofern bereits Zahlungen aus der Todesfallversicherung geleistet worden sind, ruht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Höhe des gezahlten Betrages.

§ 2

Zeiten der Mitgliedschaft zum Bundestag, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden angerechnet.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1968

Dr. Barzel und Fraktion
Schmidt (Hamburg) und Fraktion
Mischnick und Fraktion